

1. Allgemeines, Geltungsbereich, fremde Verkaufsbedingungen

1.1 Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, und zwar auch für Folgeaufträge, ohne dass wir erneut auf diese Bedingungen Bezug nehmen. Sie gelten für jede Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht auf die Art des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes. 1.2. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unser Auftrag vom Lieferant abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen selbst, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten also nur, wenn sie von uns anerkannt sind. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns in diesem Falle vor, das Vertragsangebot zurückzunehmen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

2.1 Unsere Bestellungen werden grundsätzlich schriftlich herausgegeben. Kommt es ausnahmsweise zu mündlichen oder telefonischen Bestellungen, so folgt regelmäßige eine schriftliche Bestätigung, die stets für den Inhalt des Vertrages maßgeblich ist. Falls Unklarheiten in unserer Bestellung enthalten sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfragen durch den Verkäufer geklärt werden.

2.2 Unsere schriftlichen Bestellungen können nur binnen 2 Wochen seit Datum des Bestellschreibens angenommen werden.

2.3. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, können wir Annahme und Zahlung verweigern.

2.4. Sind dem Verkäufer aufgrund der technischen Entwicklungen bessere Lösungen oder geeignetere Materialien zur Erfüllung unserer Aufträge bekannt, verpflichtet er sich, uns darüber zu unterrichten. Die Anwendung dieser besseren Lösungen oder die Verwendung dieser geeigneteren Materialien bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2.5. Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte können wir widersprechen.

3. Lieferfristen und -termine

3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Fristen laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

3.2. Werden vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine vom Verkäufer nicht eingehalten, so kommt dieser ohne Mahnung und Nachfristsetzung nach Ablauf von acht Kalendertagen in Verzug. Die Annahme einer verspäteten Sendung bedeutet nicht die Billigung der Verspätung und keinen Verzicht auf die uns aufgrund der Verspätung zustehenden Ansprüche.

3.3. Im Falle des Verzuges des Verkäufers sind wir berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,2%, maximal jedoch insgesamt 5% der Vertragssumme als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

3.4. Falls der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Diese Anzeige entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Ziff. 3.1. bis 3.3. Soweit wir uns schriftlich mit einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen einverstanden erklären, gelten für die neu vereinbarten Fristen die vorstehenden Bestimmungen der Ziff. 3.1. bis 3.3. entsprechend.

3.5. Erfolgen Lieferungen vor dem von uns vorgeschriebenen Termin, so behalten wir uns vor, die Ware unter entsprechender Anwendung der Ziff. 12 zurückzusenden oder die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und von seinen Rechnungen in Abzug zu bringen. Der Verkäufer hat seine Dispositionen so zu treffen, dass zum genannten Liefertermin tatsächlich nur die abgerufenen Mengen geliefert werden. Für Überlieferung gilt das Gleiche wie für Lieferung vor dem vorgeschriebenen Termin.

3.6. Sind wir an der Abnahme der Lieferungen gehindert infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, unvorhergesehenen und unvermeidbaren Fertigungsumstellungen und anderen Umständen, welche eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben), können wir die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche uns gegenüber stehen.

3.7. Ein Annahmeverzug unsererseits setzt in jedem Falle seitens des Verkäufers eine förmliche Fristsetzung auf Abnahme des Liefergegenstandes unter angemessener Fristsetzung voraus. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn wir die Abnahme des Liefergegenstandes nicht ablehnen können.

4. Preisstellung

4.1 Wenn nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, so sind Angebotspreise Festpreise, die auch bei nachgewiesener Änderung der Preisgrundlage keine Erhöhung erfahren. Den in Angebot oder Verkaufsbedingungen enthaltenen Preisvorhalten und Preisklauseln wird widersprochen.

4.2. Die angebotenen Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Versandkosten, Fracht, Rollgeld am Zielort, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen frei der von uns benannten Empfangsstelle, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist bei der Verpackung Verrechnung vereinbart, erteilt der Verkäufer volle Gutschriften bei frachtlöser Rücksendung des Verpackungsmaterials.

5. Lieferung, Verpackung, Versandpapiere

5.1. Der Versand und/oder die Anlieferung erfolgt auf Gefahr und Risiko des Verkäufers, bis wir schriftlich die Übernahme der Ware bestätigt haben.

5.2. Ist keine besondere Verpackung vereinbart, hat der Verkäufer die geeignetste Verpackungsart vorzusehen. In jedem Fall muss die Ware durch entsprechende Beschriftung auf der Verpackung identifizierbar sein. Nicht nur unsere Warenbezeichnung, sondern auch die Anzahl der im Packstück enthaltenen Teile muss vermerkt sein. Darüber hinaus müssen allen Sendungen Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer 10-stelligen Teilenummer beigefügt sein.

5.3. Ist keine besondere Versandart vorgeschrieben, so hat der Verkäufer die schnellste und billigste Versandart zu wählen. Mehrkosten für Express und Eilgutverfrachtung gehen zu seinen Lasten, wenn diese Verfrachungsart auf sein Verschulden zurückzuführen ist (Lieferückstand), es sei denn, dass wir eine solche Versandart ausdrücklich vorgeschrieben haben.

5.4. Lieferung per Nachnahme ist nicht zulässig.

6. Eigentumsübergang

6.1 Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf uns über. Soweit der Verkäufer in seinen Lieferbedingungen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes vorgesehen hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt haben. Zahlen wir im Scheck-/Wechselverfahren, so geht das Eigentum nach Einlösung des Refinanzierungswechsels an uns über. Jedwede Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Rechnungsstellung

7.1. Die Preise sind nach näherer Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 4. in der Rechnung auszuweisen.

7.2. Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe der 8-stelligen Bestellnummer und der 10-stelligen Teilenummer in zweifacher Ausfertigung an uns zu übergeben.

7.3. Rechnungen für Bauleistungen können nur bearbeitet werden, wenn das durch unseren Beauftragten ausfertigte Abnahmeprotokoll von beiden Vertragspartnern unterschrieben und der Rechnung beigefügt ist.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Falls keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen jeweils am 15. Tage des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder wahlweise 60 Tage netto.

8.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und gelten nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

9. Abtretungsverbot

9.1 Rechte und Pflichten sowie Einzelforderungen aus einem mit uns zustande gekommenen Vertrag sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. Ausgenommen sind Forderungsabtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

10. Wareneingangskontrolle, Gewährleistung, Zusicherung

10.1. ERCO unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 und führt demgemäß die im Qualitätshandbuch niedergelegten produktionsbegleitenden Kontrollen durch. Demgemäß prüfen wir bei Wareneingang nur im Hinblick auf die Identität und offensichtliche Transportschäden oder sonstige Beschädigungen des Produktes. Der Lieferant ist berechtigt, sich über den Umfang unserer produktionsbegleitenden Kontrollen nach QS-Managementssystem zu informieren. Hält er weitergehende Prüfungen bei Eingang oder im Produktionszug für erforderlich, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen.

10.2. Der Verkäufer übernimmt die volle Gewährleistung und Haftung bezüglich etwaiger Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungs-mängel sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie Übereinstimmung mit unserer Bestellung für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes bzw. des Erzeugnisses, in das der Liefergegenstand eingebaut wird, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten ab Abnahme. Trotz Zahlung vor Feststellung von Mängeln sind wir zur späteren Geltendmachung derselben berechtigt.

10.3. Im Falle der Gewährleistung steht uns nach unserer Wahl anstelle des Rechts auf

Wandlung oder Minderung auch das Recht zu, für alle fehlerhaften Teile unverzüglich kostenlose Ersatzlieferung oder unverzügliche Nachbesserung zu verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Verkäufers sind wir auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verkäufer hat uns im Übrigen alle Kosten zu erstatten, die wir infolge des Mangels im Zusammenhang mit unserer eigenen Gewährleistung aufgrund der Veräußerung des Liefergegenstandes bzw. des Erzeugnisses, in das der Liefergegenstand eingebaut worden ist, zu tragen haben.

10.4. Die Haftung für Rechtsmängel bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. 10.5. Im Falle der Lieferung von Maschinen garantiert der Verkäufer insbesondere, dass die gelieferten Gegenstände dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den Regeln der Technik (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und allen weiteren einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer steht ferner dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Der Verkäufer hat die zu liefernden Gegenstände vor Lieferung von einer anerkannten Prüfstelle (z. B. TÜV) abnehmen zu lassen und das Prüfzertifikat der Auftragsbestätigung beizufügen. Alle Teile, die zur einwandfreien Funktion der Anlage nötig sind, jedoch in Angebot oder Lieferung nicht enthalten sind, werden ohne zusätzliche Kosten für uns geliefert und eingebaut.

10.6. Sind vom Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages Proben (Muster) eingereicht und von uns geprüft und akzeptiert worden, so ist er verpflichtet, alle Lieferungen und Teillieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung zu liefern. Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu, dass alle Teillieferungen die Eigenschaften der Probe (des Musters) haben.

10.7. Werden wir aus Produzentenhaftung für Schäden in Anspruch genommen, die auf einem Fehler der gelieferten Ware oder einem Verschulden des Verkäufers beruhen, so hat uns der Verkäufer von solchen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant trägt in diesen Fällen auch die Kosten für Rückrufe und die Aufsuchung schadhafter oder schadensverdächtigter Produkte.

10.8. Mitarbeiter des Verkäufers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb unseres Werkes ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unser Merkblatt für den Auftragnehmer zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen des Unternehmens bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in unserem Unternehmen zustoßen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

10.9. Eigenschaftszusicherung: Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass das zu liefernde Produkt uneingeschränkt die zugesicherten Eigenschaften besitzt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Der Verkäufer trägt die zeitlich unbegrenzte Gewähr dafür, dass wir durch die Benutzung, den Weiterverkauf und den Einbau der von ihm gelieferten Erzeugnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen, und zwar sowohl inländische Schutzrechte als auch Schutzrechte der EU-Staaten. Der Verkäufer hat für alle Schäden einzustehen, die aus einer derartigen Verletzung entstehen, und stellt uns insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Er hat uns Rechtsbeistand zu leisten und auf unser Verlangen einen etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten für uns und in Übereinstimmung mit uns zu führen.

12. Rücksendungen

Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Verkäufer belastet.

13. Konstruktionsunterlagen, Muster, Modelle

13.1. Zeichnungen, Entwürfe, Normblätter, Druckvorlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge u. ä., die von uns dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind gegenüber Dritten geheim zu halten und sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, und der Verkäufer haftet für Beschädigung und Verlust. Kopien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gefertigt werden. Wir behalten uns alle Rechte an den Merkmalen der Unterlagen vor, insbesondere für den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten und Erst- oder Vorbenutzungsrechten fremden Schutzrechten gegenüber.

13.2. Alle Konstruktionsunterlagen, Werkzeuge und Vorrichtungen sind uns ohne Aufforderung kostenfrei zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Dritten dürfen weder die Unterlagen und Kopien zugänglich gemacht werden noch Erzeugnisse, die nach den Unterlagen mit unserer Unterstützung oder mit unseren Werkzeugen oder Duplikaten davon hergestellt sind, ohne unsere schriftliche Zustimmung direkt oder in Verbindung mit anderen Erzeugnissen angeboten, geliefert oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden.

13.3. Die Verletzung der Verpflichtungen i.S.d. Ziff. 13.1. und 13.2. berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus dem Verkäufer ein Rechtsanspruch entsteht.

14. **Beistellung, Verwahrung, Eigentum**
Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns, im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten. Soweit das Material nicht für unsere Bestellung benötigt wird, ist es wieder an uns zurückzugeben.

15. Anwendbare Vorschriften

15.1. Im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches sind von dem Verkäufer insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
a) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
b) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
c) die DIN-Vorschriften
d) die VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
e) die TÜV-Vorschriften
f) das Maschinenschutzgesetz
g) von Fall zu Fall nach unseren Anweisungen die Vorschriften ausländischer elektrotechnischer Prüfstellen
h) unsere besonderen Vertragsbedingungen und technischen Vorschriften
i) unser Verhandlungsmemorandum
k) unser Merkblatt für den Auftragnehmer
l) unser Werkzeughiervertrag
m) unser Werkzeughiervertrag

15.2. Kollidieren Klauseln der genannten Vorschriften im Einzelfalle mit Klauseln dieser AGB, so treten unsere AGB zurück.

16. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Verkäufers sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet ist. Ein Rechtsanspruch erwächst dem Verkäufer aus einem solchen Rücktritt nicht.

17. Datenschutz

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Abnahms- und Abwicklungsphase werden die Daten des Verkäufers in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir dem Verkäufer hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §26 Bundesdatenschutzgesetz.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen ist Lüdenscheid. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen

Die vorstehenden Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Wenn der Verkäufer unsere Bedingungen nicht anerkennt, hat er die Bestellung unverzüglich an uns zurückzugeben. Ein Vertrag ist in diesem Falle nicht zustande gekommen.

Erläuterungen zu umseitig genannten Abkürzungen:

ME	BAL	=	Ballen
	BG	=	Bogen
	CCM	=	Kubikzentimeter
	CM	=	Zentimeter
	DO	=	Dose
	FAS	=	Fass
	FL	=	Flasche
	GEB	=	Gebinde
	KAR	=	Karton
	KG	=	Kilogramm
	L	=	Liter
	M	=	Meter
	MM	=	Millimeter
	M ²	=	Quadratmeter
	PAA	=	Paar
	PAL	=	Palette
	ROL	=	Rolle
	SA	=	Satz
	SP	=	Spule
	ST	=	Stück
	T	=	Tonne
	TUB	=	Tube

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne manuelle Unterschrift gültig.

ERCO Leuchten GmbH
Postfach 24 60
58505 Lüdenscheid
Germany

Tel.: +49 2351 551 0
Fax: +49 2351 551 400
info@erco.com
www.erco.com